

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht München

München, 02.06.2016

421 C 31421/12

Verfügung

ANTRAG

09. Juni 2016

In Sachen

S. [REDACTED] / Stein, M. u.a.
wg. Forderung

A) Die Beklagten werden darauf hingewiesen, dass die Nichtzahlung eines Vorschusses für den nicht von der Prozesskostenhilfe gedeckten Teil der Klage einen wichtigen Grund zur Niederlegung des Mandats nach § 48 Abs. 2 BRAO darstellen kann, wenn die Beklagten ihrem Rechtsanwalt ohne hinreichende Begründung die Zahlung eines Vorschusses auf eine berechnete Honorarforderung verweigern (vgl. BFH, Beschluss vom 09. März 2016 – IV S 2/16 –, juris, Rn. 10 a.E.). Die Forderungssperre des § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO greift hinsichtlich der nicht von der PKH-Bewilligung gedeckten Forderung nicht ein, womit der Prozessbevollmächtigte der Beklagten grundsätzlich einen Vorschuss hierfür verlangen konnte, wenn die Vorschussanforderung den gesetzlichen Vorgaben entsprach. **Hierüber kann das Gericht jedoch derzeit nicht entscheiden, weil es die vom Rechtsanwalt Eberl angekündigten Unterlagen zum Schriftsatz vom 01.04.2016 nicht vorliegen hat. Diese mögen dem Gericht bitte schnellstmöglich vorgelegt werden.** Sodann wird über den Antrag auf Entbindung entschieden.

B) Die Beklagten werden nochmals darauf hingewiesen, dass das Gericht ihnen in der mündlichen Verhandlung bereits mitgeteilt hat, dass es über die neuerlichen PKH-Anträge nicht befinden könne, solange keine neue Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit dazugehörigen Belegen eingereicht werden (inklusive Kontoauszüge der letzten 3 Monate). **Zur Einreichung dieser Unterlagen wird Frist bis zum 24.06.2016 gesetzt.**

gez.

Reiter
Richterin am AmtsgerichtFür die Richtigkeit der Abschrift
München, 07.06.2016[REDACTED] JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig